

# Bestandsanzeige

gemäß § 7 Abs. 2 der BArtSchV (Text siehe Rückseite) für besonders geschützte Wirbeltiere

## Empfänger

Stadt Kempten (Allgäu)  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Rathausplatz 22  
87435 Kempten (Allgäu)

## Absender

Name \_\_\_\_\_  
Str. \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

am \_\_\_\_\_ wurden von mir folgende gemäß der BArtSchV meldepflichtige, besonders geschützte Tiere erworben:

Art _____	Kennzeichen (z.B. durch EU-Bescheinigung mit Fotodokumentation, bei Vögeln: Ring)
Anzahl _____	_____
Geschlecht: männlich <input type="checkbox"/>	Standort/Verbleib (z.B. Wohnung)
weiblich <input type="checkbox"/>	_____
unbekannt <input type="checkbox"/>	_____
Alter: _____	_____
Herkunft: _____	Verwendungszweck: (z.B. private Haltung, Zucht)
Name _____	_____
Str. _____	_____
PLZ/Ort _____	
Einfuhr-/Vermarktungsbescheinigung oder Vogelring-Nr. : _____	
Anlagen:	
<input type="checkbox"/> EU-Bescheinigung (im Original)	
<input type="checkbox"/> Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag oder ähnliches)	

Kempten (Allgäu),

Ort

Datum

Unterschrift

## **BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung**

### **§ 7 Haltung von Wirbeltieren**

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

- |   |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und</li><li>2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.</li></ol> |
|---|

Satz 1 gilt nicht für Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) geändert worden ist, aufgeführten Arten. Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.